

Das Schießen mit dem Zielfernrohrgewehr im Thüringer Schützenbund

Beim Jahreseröffnungswettkampf im Schießen mit dem Zielfernrohrgewehr, am 18.03.2006 in Weimar, kam es unter den teilnehmenden Schützen zu Irritationen.

Im Frühjahr 2004 kam es nach der Beratung, einer vom Präsidium eingesetzten Arbeitsgruppe, zu Änderungen der Thüringer Sportordnung. Durch einen redaktionellen Fehler wurden nicht alle empfohlenen und vom Präsidium beschlossenen Punkte der Sportordnung aktualisiert. Ich möchte mich bei den Schützen in den betroffenen Disziplinen dafür entschuldigen. Ein Nachteil für die Schützen entstand nicht, weil bei den Wettkämpfen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe angewandt wurden.

Um letzte Unstimmigkeiten des besonders strittigen Punktes (Auflage des Hinterschaftes) zu beseitigen, hier der Regeltext der Arbeitsgruppe:

Ordonnanzgewehr

Hinterschaft

Der Hinterschaft (Kolben) darf nicht mit der Schützenunterlage (Matte, Pritsche o.ä.) in Berührung gebracht werden. Eine Überprüfung ist dem Kampfrichter zu ermöglichen. Er darf jedoch von einer auf der Schützenunterlage aufliegenden unbekleideten freien Hand gehalten oder auf dieser aufgelegt werden. Der Hinterschaft darf an der Unterseite keinerlei Polsterungen aufweisen.

Alle Zielfernrohrgewehr-Disziplinen

Hinterschaft

Der Hinterschaft oder die Schaft- bzw. Hakenkappe darf nicht mit der Schützenunterlage (Matte, Pritsche o.ä.) in Berührung gebracht werden. Eine Überprüfung ist dem Kampfrichter zu ermöglichen. Er darf jedoch auf einer auf der Schützenunterlage aufliegenden Hand, die mit einem Schießhandschuh (lt. Regel 1.0.2.6) bekleidet sein kann, aufgelegt oder von dieser gehalten werden. Der Hinterschaft darf an der Unterseite keinerlei Polsterungen aufweisen.

Ich hoffe, die Unklarheiten in Bezug der Auflage beim ZF-Schießen sind damit beseitigt und die Schützen können sich wieder ihrem Trainings- und Wettkampfschießen widmen.

Mirko Poltermann, Landessportleiter
06.04.2006